

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0551/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	24.04.2018	Entscheidung

### Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss des Rates vom 12.12.2017 über die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird aufgehoben.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2018 nebst Anlagen.
3. Der Rat der Stadt beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2022.
4. Der Rat der Stadt beschließt den als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2018.

#### Erläuterung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 durch die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises wurde festgestellt, dass in der vom Rat der Stadt am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung zwei Zahlen durch die Verwaltung vertauscht wurden.

**In § 1** wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Finanzplan auf 2.676.710 € festgesetzt. **Richtig muss es heißen:** Auf **2.678.260 €** festgesetzt.

**In § 2** wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, auf 2.678.260 € festgesetzt. **Richtig muss es heißen:** Auf **2.676.710 €** festgesetzt.

Die Satzung ist aus formellen Gründen anzupassen.

Die aufgetretene Differenz in Höhe von 1.550 € resultiert aus den „Rückflüssen ausgegebener Darlehen“. Dieser Betrag wurde irrtümlich bei den Kreditaufnahmen berücksichtigt und bei dem Ausweis des Gesamtbetrags der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit vergessen.

Weiter stellt die Kommunalaufsicht fest, dass bei den bedingt freiwilligen Regelungen der Haushaltssatzung keine Regelung für die Erheblichkeitsgrenzwerte für den Erlass eines Satzungsnachtrags für unabweisbare Investitionen und Instandsetzungen gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW in der Haushaltssatzung enthalten ist.

Die Verwaltung hat in § 9 der Satzung nunmehr eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Weiter teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die Einschränkungen der Budgetierungsregelungen nach § 21 III GemHVO nicht vollständig sichergestellt sind. Diesbezüglich hat die Verwaltung eine Neuformulierung in § 11 der Haushaltssatzung vorgenommen. Nunmehr ist sichergestellt, dass im Haushalt ausgewiesene nicht zahlungswirksame Mittel nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mitteln verwendet werden dürfen, d.h. die Verwaltung darf z.B. veranschlagte Beträge für Abschreibungen (nicht zahlungswirksam) als Deckung zur Leistung von Mitteln für Sanierungsmaßnahmen (zahlungswirksam) nicht einsetzen.

Neu hat die Verwaltung Regelungen für die Zweckbindung von Einnahmen in § 11 der Haushaltssatzung aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass diese Mehrerträge zur Verwendung dem Rat der Stadt nicht mehr als überplanmäßige Aufwendungen vorgelegt werden müssen.

Die Kommunalaufsicht bemängelt weiterhin, dass in der Sitzung des Rates vom 12.12.2017 keine Beschlussfassung über den Stellenplan 2018 erfolgt ist. Über den aktuellen Stellenplan ist vom Rat der Stadt zu beschließen. Der aktuelle Stellenplan wird dieser Vorlage beigelegt.

Anlage:

- Haushaltssatzung für das Jahr 2018
- Stellenplan für das Jahr 2018